

Mensch und Recht

Nr. 127

März
2013

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69
und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / dignitas@dignitas.ch / Internet: www.dignitas.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Für Demokratien wichtige Voraussetzung, die nicht ungestraft verletzt wird Die wichtige Funktion der Menschenrechte

In öffentlichen Diskussionen sind die Begriffe «Menschenrechte», «Grundfreiheiten» oder «Grundrechte» verhältnismässig oft anzutreffen. Doch allzu selten werden Überlegungen darüber angestellt, welches eigentlich ihre Funktion ist. Das ist deshalb verständlich, weil in der Regel diese Grundrechte respektiert werden. Doch ab und zu sind Vorkommnisse festzustellen, die zeigen, dass das Wissen um die Funktion dieser Grundrechte zu fehlen scheint. Deshalb ist es von Zeit zu Zeit erforderlich, dieses Wissen wieder abzurufen und einer grösseren Öffentlichkeit erneut greifbar zu machen, auf dass es nicht verloren gehe.

Friedenssicherung als Aufgabe

Menschen sind Wesen, die auf sich allein gestellt nicht überleben könnten. Wollen sie überleben, sind sie gezwungen, sich in sozialen Verbänden zu organisieren. Der erste dieser Verbände ist wohl die Familie, die ihrerseits in der Sippe Halt findet. Wohnen auf demselben Territorium mehrere Sippen, stellt sich rasch das Problem, wie der Frieden unter diesen gesichert werden kann. Diese Aufgabe wird durch Herrschaft gelöst: die Sippen bestimmen eine Obrigkeit, verleihen ihr Macht, und sie binden sich und die Macht durch Regeln, die wir Gesetze nennen. Die Herrschaft hat zur Aufgabe, diese Regeln durchzusetzen und Konflikte im Sinne der Friedenssicherung zu lösen.

Die Leistung der Aufklärung

Die moderne Welt ist entstanden, nachdem sich in Europa die Aufklärung Bahn gebrochen hat. Sie hat erkannt, dass Gesetze allein nicht genügen. Herrschaft und somit Durchsetzung von Gesetzen ist immer auch mit der Ausübung von Gewalt verbunden. Damit diese nicht in Willkür ausarten kann, muss Macht so geteilt sein, dass die Institutionen, welche sie ausüben, sich gegenseitig kontrollieren. Seit Montesquieus «Esprit des lois» ist Gewaltenteilung grundlegende Voraussetzung staatlicher Herrschaft.

Wo schliesslich Demokratie, also Herrschaft des Volkes, Einzug hält,

muss notwendigerweise eine wichtige Regel hinzukommen: Bei unterschiedlicher Auffassung entscheidet die Mehrheit.

Mehrheit kann Willkür bedeuten

Doch diese Mehrheitsregel kann ihrerseits nackte Willkür bedeuten, werden dieser selbst nicht Grenzen gezogen. Diese bestimmen, welche Bereiche dem Individuum zu selbstständiger Gestaltung überlassen bleiben müssen, in welche die Mehrheit also nicht eingreifen darf.

Diese Grenzziehung nennen wir «Menschenrechte» und «Grundfreiheiten». Sie garantieren nicht nur jedem einzelnen Menschen einen autonomen Bereich, in welchen kein anderer Mensch und auch nicht der Staat eingreifen darf. Sie sind auch die Voraussetzung dafür, dass die Individuen ein Herrschaftssystem anzuerkennen bereit sind, welches sie im Extremfall einem für sie negativen Mehrheitsentscheid aussetzt.

Negativbeispiel Ungarn

Europa und die Welt erleben zurzeit das Negativbeispiel in Ungarn: Dort hat 2010 das Bündnis zwischen der Fidesz-Partei von Viktor Orbán und der Christlich-Demokratischen Partei Ungarns die Parlamentswahlen erdrutschartig mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln gewonnen. Dadurch wurde es diesem Bündnis möglich, die demokratische Verfassung gegen den Willen der Minderheit(en) in einer Weise zu verändern, die zu einer schweren Beeinträchtigung der demokratischen Grundrechte geführt hat. So etwa ist die Äusserungsfreiheit massiv beschränkt worden, wodurch die politische Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Kräften im Interesse der regierenden Mehrheit beeinträchtigt wird. Ungarn darf demzufolge bereits heute nicht mehr als Demokratie betrachtet werden, sondern stellt eine Diktatur zweier Parteien dar. Die Parallelen zu Hitler sind auffallend: Hitler und Orbán kamen zwar durch demokratische Entscheide an die Macht, vermochten aber in der Folge die Grundlagen der Demokratie so zu verändern, dass diese einer Diktatur weichen musste.

Die Parallele zu Hitler gewinnt dadurch noch an Bedeutung, als sowohl in unserer Zeit in Ungarn wie auch damals in → S. 2

Zum Geleit Volks-Verräter

Kann es sein, dass eine Vielzahl von Mitgliedern des Parlamentes ein früher vor einer eidgenössischen Volksabstimmung gegebenes politisches Versprechen gröblich missachtet? Bieten Parlamentarier Gewähr gegen einen Polizeistaat? Besteht die Mehrheit des Parlaments etwa nicht aus ehrbaren Volksvertretern, sondern aus verachtenswerten Volks-Verrätern? Es macht den Anschein, und dies macht sehr betroffen.

In der Debatte vor der Referendumsabstimmung vom 17. Mai 2009 über die neue Schengen-Ausweisregelung war von den Behörden dem Volk klar versprochen worden, dass ein polizeilicher Zugriff auf jene Fotos von Bürgerinnen und Bürgern, die auf Identitätskarten und Reisepässen vorhanden sind, nicht erfolgen werde. Diese Zusage in dieser hauptsächlich umstrittenen Frage war letztlich dafür entscheidend, dass in der Abstimmung der fragliche Bundesbeschluss von den Stimmberechtigten mit der hauchdünnen Mehrheit von 50,1 % angenommen wurde.

Mit einer Motion hat die Berner SVP-Nationalrätin *Andrea Geissbühler* vom Bundesrat verlangt, nunmehr entgegen dieser Zusicherung an den Souverän den Polizeiorganen des ganzen Landes den Zugriff auf diese Fotodatenbank dennoch zu ermöglichen. Der Bundesrat hat diese Forderung richtigerweise zurückgewiesen und dem Parlament dazu beantragt, diese Motion abzulehnen. Es gehe dabei um die rechtmässige Umsetzung des Willens von Regierung, Parlament und Volk.

Doch in der eben beendeten Frühjahrs-session der Ständerat die Motion Geissbühler am 14. März behandelt und ihr entgegen den Anträgen des Bundesrates und seiner Sicherheitspolitischen Kommission mit 21 gegen 15 Stimmen zugestimmt. *Gegen* die Zusicherung an das Volk haben sich Ständeräte aus *SVP* und *FDP* geäussert. Vorher hatte schon der Nationalrat am 10. September 2012 der Motion mit einem Zufallsmehr von 82 gegen 80 Stimmen zugestimmt.

Die Gefahr für den Souverän kommt somit – wie in Ungarn! – eindeutig von derartigen Verrats-Parlamentariern. ●

Deutschland die demokratiefeindlichen Kräfte innerhalb der katholischen Partei – also insbesondere die ausgesprochen kirchlich gesinnten Kreise – für das Abweichen vom demokratischen Weg hin zur Diktatur mit massgebend sind bzw. waren.

Signale beachten!

Wem Demokratie am Herzen liegt, sollte aus diesen geschichtlichen Ereignissen und Beispielen in erster Linie lernen, dass jeder Angriff auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Signal darstellt. Wer solche Grundrechte angreift, ist als grundsätzlicher Gegner einer zurückhaltenden Staatsmacht und damit als Gefahr für die Gemeinschaft zu betrachten, der im Extremfall danach streben wird, die Freiheit des Individuums zugunsten der Diktatur einer Partei oder eines Parteienbündnisses abzuschaffen.

Teile der SVP als Gefahr

In der Schweiz sind es Kreise innerhalb der SVP, welche derartigen Anfechtungen unterliegen und die demzufolge als für das demokratische System der Schweiz als Gefahr geortet werden müssen.

Deren Bestreben, Entscheiden von Mehrheiten in Volksabstimmungen stärkeres Gewicht verschaffen zu wollen als staatsvertraglich vereinbarten Grenzen für Mehrheitsentscheidungen – also etwa die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) –, führt in gefährliche Richtung.

Aktuell stehen zwar vorerst «nur» populistische Ausgrenzungen auf der Tagesordnung, wie sie etwa gegen den Islam (Minarett-Verbot), Asylsuchende und Jugendliche mit Migrationshintergrund sorgsam zur Stimmungsmache benutzt werden. Wer solchen Anfängen nicht wehrt, wird sich darüber nicht wundern dürfen, wenn dereinst solche rechte Gruppierungen insgesamt eine Mehrheit errungen haben sollten und dann eben auch «Linke und Nette» ausgegrenzt werden.

Demokratische Kräfte sorgen vor

Deshalb ist es von Bedeutung, dass die demokratischen Kräfte unseres Landes rechtzeitig Vorsorge treffen.

Der Bundesrat schlägt dazu jedoch bisher nur ungenügende Massnahmen vor. So erscheint die Erweiterung der Gründe für eine Ungültigerklärung von Volksinitiativen als ungenügend, welche eine solche Ungültigerklärung neu auch dann vorsehen sollen, wenn eine Initiative über die zwingenden Schranken des Völkerrechts hinaus auch dem Kerngehalt von Grundrechten widersprechen.

Er übersieht dabei, dass der Begriff des Kerngehalts von Grundrechten nicht generell umschrieben werden kann. Ein solcher zeigt sich erst jeweils im konkreten, individuellen Anwendungsfall. Deshalb müssen Initiativen ungültig erklärt werden können,

wenn immer sie gegen Grundrechte, nicht nur deren Kerngehalt, verstossen.

Die zweite Kritik, welche den Vorschlägen des Bundesrates gegenüber angebracht werden muss, besteht darin, dass diese angesichts der – bei uns ebenfalls denkbaren (siehe Seite 1, Zum Geleit) – Gefahr einer parlamentarischen Entwicklung, wie sie sich in Ungarn gezeigt hat, nicht zu genügen vermögen: Ist einmal ein Parlament in seiner überwiegenden Mehrheit von freiheitsfeindlichen Parteien besetzt, eignet es sich nicht mehr als Garant von Grundrechten.

Deshalb sollte im System der Vorprüfung und Zulassung von Volksinitiativen

zwingend eine Überprüfungsmöglichkeit durch die richterliche Gewalt vorgesehen werden. Diese sollte sinnvollerweise dann ins Spiel gebracht werden können, wenn eine Minderheit mit einem bestimmten niedrigen Quorum im Parlament dies verlangt.

Nur eine solche richterliche Absicherung bietet optimale Gewähr gegen «ungarische» Entwicklungen, hat sich doch im Laufe der neueren Geschichte gezeigt, dass in der Regel richterliche Behörden gegenüber diktatorischen Entwicklungen weit länger Widerstand an den Tag legten als Regierungsparteien und Parlamente. ●

Der Eigentümer eines Grundstücks muss Jagd auf seinem Boden nicht dulden

Ein weit reichendes Strassburger Urteil

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist seit langem durch mehrere Zusatzprotokolle erweitert worden. In diesen Zusatzprotokollen sind weitere wichtige Grundrechte in Europa kollektiv garantiert worden. Dazu gehört das Recht auf Eigentum. Es ist im Ersten Zusatzprotokoll gewährleistet worden. Dieses ist von der Schweiz zwar seinerzeit unterzeichnet, aber bis heute nicht ratifiziert worden.

Dessen Artikel 1 gewährleistet das Recht auf Achtung des Eigentums.

Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur EMRK

¹Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

²Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Am 26. Juni 2012 hatte die Grosse Kammer des Menschenrechtsgerichtshofes in Strassburg in einem Streit zwischen dem Grundbesitzer *Günter Herrmann* und dem deutschen Staat darüber zu entscheiden, ob ein Grundeigentümer es dulden muss, dass auf seinem Grundstück gegen seinen Willen gejagt werden darf.

Der Grundbesitzer hatte verschiedene Gründe dagegen vorgebracht.

An erster Stelle rügte er das deutsche Jagdgesetz. Es sieht vor, der Eigentümer eines Grundstücks von weniger als 75 Hektaren Grösse werde zwangsweise Mitglied der örtlichen Jagdgenossenschaft und habe dann dem entsprechend die Jagd auf seinem Boden zu dulden.

Zweitens machte er eine Ungleichbehandlung gegenüber Grossgrundbesitzern geltend: Wer in Deutschland ein Grundstück von mehr als 75 Hektaren sein eigen nennt, kann selber darüber entscheiden, ob darauf die Jagd zugelassen werden soll oder nicht.

An dritter Stelle machte der Beschwerdeführer geltend, dadurch, dass er gezwungen werde, die Jagd zuzulassen, werde gegen seine Gedanken- und Gewissensfreiheit verstossen. Er sei ein überzeugter Tierschützer und lehne die Jagd demzufolge ab. Der Staat nehme ihm somit die Möglichkeit, gemäss seinen moralischen Überzeugungen zu handeln.

Frühere Urteile berücksichtigt

Der Strassburger Gerichtshof berücksichtigte bei der Beurteilung dieser Rügen, dass schon früher in je einem Fall aus Frankreich und einem aus Luxemburg entschieden worden sei, die jeweiligen Gesetze des betroffenen Landes hätten es an einem Ausgleich zwischen dem Eingriff in das Eigentumsrecht eines Grundeigentümers durch Zuerkennung des Jagdrechts an Dritte und der daraus folgenden Belastung des Grundstücks fehlen lassen. Indem die Eigentümer kleiner Grundstücke gezwungen würden, ihr Jagdrecht auf Dritte zu übertragen, die davon einen ihren Überzeugungen völlig entgegenstehenden Gebrauch machen können, habe das Gesetz diesen Personen eine unverhältnismässige Last auferlegt, die nicht gerechtfertigt sei. Nach sorgfältiger Prüfung kam deshalb die Grosse Kammer zum Schluss, an diesen Präjudizien sei festzuhalten.

Aufgrund dieser Erkenntnis sah die Grosse Kammer in der Folge davon ab, sich zu den übrigen Begründungen der Beschwerde zu äussern.

Käme es in einer solchen Sache gegen die Schweiz zu einem Verfahren, müsste wohl die Frage aufgrund des Rechts auf Gedankens- und Gewissensfreiheit geprüft werden, weil die Schweiz das Erste Zusatzprotokoll nicht ratifiziert hat. ●

Sterbehilfe – ein Thema für Wahlkämpfe?

In den vier Tagen vor der Erneuerungswahl des Landtags im deutschen Bundesland Niedersachsen erschienen in zahlreichen Tageszeitungen aus dem gewohnten Rahmen fallende politische Anzeigen, welche sich gegen die Wiederwahl von Abgeordneten der FDP in den Landtag zu Hannover wandten.

Die FDP brauche eine Auszeit, denn sie sei nicht mehr liberal.

Als Beispiele wurde ins Feld geführt, einerseits habe die FDP früher gegen Staatseingriffe gekämpft, dann aber «möglicherweise als Dank für eine bescheidene Partei-Spende aus dem Umfeld des viele Milliarden Euro schweren Eigentümers der Mövenpick-Gesellschaften» dem Hotel- und Gaststätten-Gewerbe bei der Mehrwertsteuer besondere Vorteile eingeräumt. Andererseits habe sich die FDP noch 2005 in Hannover gegen einen CDU-Gesetzesentwurf, mit dem Sterbehilfe-Beratung verboten werden sollte, gewehrt, doch jetzt liege aus dem FDP-Bundesjustizministerium ein Entwurf zu einem Bundesgesetz gegen Sterbehilfe vor. Und dies entgegen der seit Jahren festzustellenden deutschen Umfrageergebnisse: «Die Bevölkerung will – mit rund 80 % – vernünftige Sterbehilfe!». Nur wenn die FDP nicht mehr gewählt werde, könne sich die Partei im liberalen Sinne wieder regenerieren.

Die Anzeigen waren mit dem Namen eines Bürgers aus Hannover und der Bezeichnung «Freie Bürger Niedersachsens» gezeichnet.

CDU-FDP-Wackelregierung

Es war vor der Wahl aufgrund der in Deutschland meist recht treffsicheren politischen Forschung angenommen worden, die FDP werde an sich schon Mühe haben, die Fünf-Prozent-Hürde zu überwinden. So konnte im vornherein zumindest nicht klar ausgeschlossen werden, dass die seit 2008 bestehende Regierung aus CDU und FDP zufolge der Schwäche der FDP bei den Wahlen scheitern werde.

Dies war den Anhängern der CDU natürlich nicht unbekannt geblieben. Um die bestehende Landesregierung in Hannover wenn möglich zu retten, lief deshalb innerhalb der christdemokratischen Partei eine unterschwellige Kampagne, in der Landtagswahl zwar die Erststimme einem CDU-Kandidaten im Wahlkreis, jedoch die für die Sitzverteilung im Parlament wichtige sogenannte «Zweitstimme» der FDP als Partei zu geben.

Obwohl offiziell seitens des damals noch regierenden CDU-Ministerpräsidenten *David McAllister* eine derartige CDU-Leihstimmen-Kampagne gelehrt worden war, «liehen» insgesamt etwa 101'000 CDU-Wähler ihre Zweitstimme der FDP.

Das führte zwar zu einem sensationellen Ergebnis für die FDP: Sie er-

reichte anstelle des vorausgesagten Zitterergebnisses in der Gegend von nur zirka 5 insgesamt 9,9 % der Zweitstimmen.

Massive Abwanderung von FDP-Wählern brachte Sturz der Regierung

Doch die Anzeigenkampagne hatte – so wird angenommen – ihrerseits zur Folge, dass bisherige FDP-Wähler sich in grossen Scharen von der FDP abgewandt hatten. Die Untersuchung der Wählerströme wies nach, dass insgesamt 47'000 Wähler sich von der einstmaligen liberalen Partei abgewandt und für andere Parteien oder überhaupt nicht mehr gestimmt hatten: 20'000 wählten neu die SPD, 9'000 Zweitstimmen gingen an die Grünen, 5'000 an die Piraten, 1'000 an die Linke, und gar 12'000 ehemalige FDP-Wähler verzichteten darauf, zur Urne zu gehen.

Da die von der CDU an die FDP ausgeliehenen Stimmen im Ergebnis bei der CDU fehlten, gelang es so der bisherigen Regierungskoalition nicht, ihre Mehrheit zu sichern. Mit einer Stimme Mehrheit im Parlament haben SPD und Grüne die bisherige Koalition im Landtag von Hannover zu stürzen vermocht.

Klarer Erfolg der Kampagne

Wäre es nicht zu dieser massiven Abwanderung ehemaliger FDP-Wähler gekommen – sie machte 46,5 % und damit annähernd die Hälfte der CDU-Leihstimmen gewissermassen wertlos –, hätte die bisherige Koalition die Wahlen wohl überlebt.

Es war dies das erste Mal, dass in der Kampagne zur Wahl der Abgeordneten eines deutschen Landesparlaments das Thema einer in Deutschland fehlenden «vernünftigen Sterbehilfe» aufgegriffen und prominent und durchschlagend zur Geltung gebracht worden ist.

Ein deutsches Demokratie-Problem

Es ist eines der ganz grossen Probleme der Demokratie in Deutschland, dass die in die Parlamente gewählten Abgeordneten bei Themen, welche weltanschaulich umstritten sind, sich um die Auffassungen der grossen Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger keinen Deut scheren. In derartigen Fragen folgen sie in der Regel gedankenlos lieber dem, was sie in früherer Jugend im Religionsunterricht an Katechismus-Lehren aufgenommen haben.

Wie sonst wäre es denn möglich, dass das wichtige Thema, auch in Deutschland eine vernünftige Form von Sterbehilfe zu ermöglichen, von der deutschen Bundesregierung sogar konterkariert wird? Sie will jegliche vernünftige Beratung im Bereich Sterbehilfe mittels eines durch und durch verlogenen Entwurfs zu einem Bundesgesetz verhindern. Und dies, obwohl seit Jahrzehnten sämtliche wissenschaftlichen Umfragen, die es dazu in Deutschland je gegeben hat, stets gewaltige Mehrheiten von zwischen 70 und 80 % der Befragten für die baldige Schaffung der Möglichkeit einer vernünftigen Ster-

behilfe ergeben haben. Das sind im Übrigen Umfrage-Ergebnisse, wie sie nahezu in sämtlichen europäischen Staaten festzustellen sind, wie eine kürzlich veröffentlichte Gallup-Umfrage, die in zwölf europäischen Ländern durchgeführt worden ist, einmal mehr vor Augen geführt hat.

Gegenläufige Tendenz

Im Unterschied zu einer Reihe anderer europäischer Staaten jedoch, in welchen sich die massgebenden gesellschaftlichen und politischen Kreise trotz weltanschaulicher Widerstände sich der Frage allmählich annehmen und sich für eine vernünftige Lösung einsetzen, versucht in Deutschland vor allem die CDU/CSU, die Debatte um Sterbehilfe kalt abzuwürgen.

Menetekel von Hannover

Am 22. September 2013 finden in Deutschland die Wahlen zum Bundestag statt. In einer repräsentativen Demokratie, wie sie in Deutschland vorliegt, bieten nur Wahlen eine aussichtsreiche Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, auf die politischen Parteien einzuwirken.

Das Menetekel von Hannover hat gezeigt, dass die Forderung nach Ermöglichung vernünftiger Sterbehilfe in der deutschen politischen Landschaft Veränderungen im Parlamentsgefüge herbeiführen kann. Dies, wenn für eine derartige Forderung Bürgerinnen und Bürger sich ausreichend an der Politik betätigen. Durch ihre Wahlentscheidung können sie dafür sorgen, dass wieder kandidierende Parlamentsmitglieder, welche sich bisher einem solchen Ziel entgegen gestellt haben, aus dem Parlament abgewählt werden.

Forderung ins Parteiprogramm

In den nächsten paar Wochen werden die Parteien in Deutschland ihre Programme für die Wahl im Herbst diskutieren. Auch da gibt es Einwirkungsmöglichkeiten für das Publikum: Man schreibe an die jeweiligen Parteisekretariate und Politiker und stelle die Forderung auf, die Ermöglichung vernünftiger Sterbehilfe solle ins Parteiprogramm aufgenommen werden.

Als Beispiel kann etwa auf Frankreich und dessen Staatspräsidenten *François Hollande* hingewiesen werden: Er hat angekündigt, im Juni diesen Jahres der Nationalversammlung in Paris einen Gesetzesentwurf für vernünftige Sterbehilfe vorzulegen.

Was macht den Unterschied aus?

DIGNITAS wird gelegentlich gefragt, woher denn eigentlich der Unterschied zwischen der sehr liberalen Haltung der Schweiz und der äusserst repressiven in Deutschland stamme.

Wer die Geschichte der Schweiz kennt, hat keine Mühe, dies zu begründen: Von 1848 bis 1973 war es in der Schweiz Geistlichen nicht gestattet, sich ins Bundesparlament wählen zu lassen. ●

So errichtet man einen Vorsorgeauftrag

Stellen Sie sich doch einen Augenblick lang vor, Sie seien gestürzt und hätten den Kopf dabei so stark angeschlagen, dass Sie augenblicklich das Bewusstsein verloren haben. Der Rettungsdienst, der zum Glück von jemandem alarmiert worden ist, bringt Sie auf dem kürzesten Wege in das nächste Krankenhaus. Dort wird festgestellt, dass Sie ein Schädel-/Hirn-Trauma erlitten haben und deswegen ins Koma gefallen sind.

Sie liegen im Koma

Sofort wird man Sie auf die Intensivstation verlegen. Ihr Kreislauf wird von einem intelligenten Apparat kontrolliert, die Ärzte bemühen sich um sie. Nach einer Reihe von zusätzlichen Untersuchungen stellen die Ärzte fest, dass Sie nicht nur eine gute Überlebenschance haben. Sie sind auch der Meinung, nach einer medizinisch richtigen Therapie und einem Aufenthalt und Behandlung in einer Reha-Klinik bestehe eine sehr gute Chance, dass Sie später Ihr bisher geführtes Leben durchaus weiter führen können. Aber: Es wird Tage, vielleicht Wochen oder gar Monate dauern, bis Ihr Körper das Koma überwunden haben wird.

Für lange Zeit können Sie sich somit nicht mehr um sich selbst und Ihre Angelegenheiten kümmern.

Wer sorgt für Sie und Ihre Angelegenheiten?

Sollte Ihnen so etwas zustossen: Wer kümmert sich dann um Ihre Angelegenheiten? Wer lüftet Ihre Wohnung? Wer sorgt dafür, dass der Briefkasten geleert wird? Wer macht Ihre Zahlungen für Wohnungsmiete, Krankenkas-

se, Energielieferanten? Wer verlangt für Sie Fristerstreckung für die Einreichung der fälligen Steuererklärung?

Viele Menschen leben heute – freiwillig oder unfreiwillig – als Singles, sind also allein. Da kann es längere Zeit gehen, bis überhaupt bemerkt wird, dass Sie nicht mehr «funktionieren», sondern im Spital im Koma liegen.

Sache der Vormundschaftsbehörde?

Hörte früher die Behörde von einem solchen Fall, wurde die Vormundschaftsbehörde informiert. Diese traf dann ihrerseits die nötigen Verfügungen.

Vielleicht setzte sie einen Beamten als Beistand ein, der Sie überhaupt nicht gekannt hat oder – noch schlimmer – mit dem Sie lieber nie etwas zu tun hätten.

Nein, Sie können selbst entscheiden!

Doch seit dem 1. Januar 2013 hat das Gesetz geändert. Es hat Ihnen die Möglichkeit verschafft, selber zu bestimmen, wer Sie für die wichtigen Fragen, um die man sich eigentlich täglich sorgen muss, vertreten soll, falls Sie jemals in eine solche Lage kommen. Aber: Sie müssen dies natürlich tun, bevor Ihnen das Schicksal vorübergehend die Möglichkeit nimmt, dies zu entscheiden.

Vorgehen wie beim Testament

Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) wurde als Instrument dafür der so genannte «Vorsorgeauftrag» geschaffen.

Mit dem Vorsorgeauftrag können Sie selbst bestimmen, wer in einem solchen Fall für Sie persönlich sorgen, und wer sich um Ihre geschäftlichen Angelegenheiten kümmern soll. Allerdings: Die Person sollte für den Auftrag geeignet sein. Dabei können Sie genau gleich vorgehen, wie wenn Sie ein Testament errichten: Entweder Sie schreiben alles von A bis Z von Hand auf, schreiben, wofür Ihr Stellvertreter alles zuständig ist, setzen Datum und Unterschrift dazu. Fast fertig. Oder Sie gehen zum Notar, sagen ihm, was Sie wollen, und er schreibt die notwendige Urkunde. Ihre eigene Vollmacht oder jene, die der Notar errichtet hat, bringen Sie zum Zivilstandsamt Ihrer Wohngemeinde und lassen dort eintragen, wo Ihr Vorsorgeauftrag aufbewahrt wird..

Vorher allerdings sollten Sie die Person, die Sie ernennen wollen, fragen, ob sie bereit ist, für den Fall der Fälle für Sie zu sorgen. Und bezeichnen Sie auch einen Stellvertreter des Stellvertreters, um Ihre eigene Sicherheit zu erhöhen..

Die Erwachsenenschutzbehörde

Sollten Sie urteilsunfähig werden, beantragt Ihr Stellvertreter bei der Erwachsenenschutzbehörde, die Vollmacht zu überprüfen und ihn einzusetzen. Nach der vom Gesetz angeordneten Überprüfung erhält Ihr Stellvertreter eine amtliche Urkunde, in welcher festgestellt wird, dass er für Sie in den von Ihnen bestimmten Angelegenheiten handeln darf.

Die wichtigsten Vorschriften:

Der Vorsorgeauftrag Art. 360 ZGB / Grundsatz

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 361 ZGB / Errichtung

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Art. 362 ZGB / Widerruf

¹ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

² Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

³ Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Art. 363 ZGB / Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt. ●